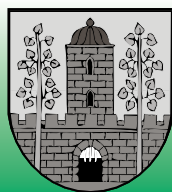


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 22

Finsterwalde, den 23. November 2012

Nummer 9

Ämliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung

zur **34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**
am **Mittwoch, dem 28.11.2012 um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordnetensitzungssaal**

34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 33 vom 24.10.2012
Vorlage: BV-2012-194
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 34 am 28.11.2012
Vorlage: BV-2012-195
- TOP 5** Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2012-168
- TOP 6** Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredits für den Haushalt des Haushaltsjahres 2013 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2012-197
- TOP 7** Neubau Kunstrasenplatz
Vorlage: BV-2012-183
- TOP 8** Neugestaltung Eingang Stadtpark, Berliner Straße
Vorlage: BV-2012-139
- TOP 9** Neugestaltung eines Teiles des Innenstadtquartiers zwischen Schulstraße/Grabenstraße/Berliner Straße/Platz der Solidarität
Vorlage: BV-1997-108-1
- TOP 10** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“
Vorlage: BV-2012-179
- TOP 11** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Osttangente
Vorlage: BV-2012-181

- TOP 12** Aufstellungsbeschluss für die Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie Stufe 2
Vorlage: BV-2012-182
- TOP 13** Beitritt zum Verein der Deutschen Tierpark-Gesellschaft e. V.
Vorlage: BV-2012-193
- TOP 14** Satzung der Stadt Finsterwalde zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2013/2014
Vorlage: BV-2012-186
- TOP 15** Jahresabschluss 2011 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH - Abschlussfeststellung
Vorlage: BV-2012-199
- TOP 16** Jahresabschluss 2011 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH - Ergebnisverwendung
Vorlage: BV-2012-200
- TOP 17** Jahresabschluss 2011 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH - Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: BV-2012-203
- TOP 18** Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2012 - Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH
Vorlage: BV-2012-201
- TOP 19** Wirtschaftsplan 2013 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH
Vorlage: BV-2012-202
- TOP 20** Wirtschaftsplan 2013 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
Vorlage: BV-2012-204
- TOP 21** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 22** Informationen des Bürgermeisters und des Geschäftsführers

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 33 vom 24.10.2012
Vorlage: BV-2012-196
- TOP 2** Bestätigung der beantragten Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung beim geplanten Umbau des Wohn- und Geschäftshauses Kleine Ringstraße 24
Vorlage: BV-2012-185

- TOP 3** Vergabe der Louis-Schiller-Medaille 2012
Vorlage: BV-2012-178
- TOP 4** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreters



Uwe Schüler
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2012 im öffentlichen Teil gefasste Beschlüsse

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 32 vom 26.09.2012

Vorlage: BV-2012-169

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 32 vom 26.09.2012.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 33 am 24.10.2012

Vorlage: BV-2012-170

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 33 vom 24.10.2012.

Anpassung der Gebietskulisse für das Grundstück Leipziger Straße 57 im Förderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Vorlage: BV-2009-120-1

Die Stadtverordnetenversammlung Finstervalde beschließt die Ergänzung und Anpassung der Gebietskulisse im Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASZ) Finstervalde mit dem Ergänzungsbereich Industriedenkmal Schaeferse Tuchfabrik, Leipziger Straße 57, inkl. eines Erschließungskorridors und den in der Anlage markierten Anpassungen im Bereich Karl-Marx-Straße, Lange Straße und westlich des Marktes.

Aktualisierung der Kommunalen Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

Vorlage: BV-2010-053-1

Die Stadtverordnetenversammlung Finstervalde beschließt die Aktualisierung und Konkretisierung der Kommunalen Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Stadt Finstervalde“.

Entwidmung des 4. Abschnitts der Bergheider Straße und des Klingmühler Eck

Vorlage: BV-2012-089

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Klingmühler Eck und die Bergheider Straße von dem Knotenpunkt 0770 bis 0740 zu entwidmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das hierzu notwendige Verfahren durchzuführen.

Entwidmung Bergmühle

Vorlage: BV-2012-180

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bergmühle als innere Erschließung dieses denkmalgeschützten Areals zu entwidmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Verwaltungsaufgaben zu organisieren.

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.04.2011 für den Bebauungsplan „Solarpark - Altes Tanklager“

Vorlage: BV-2011-062-1

1. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 2011-062 vom 27.04.2011 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Einkaufszentrum - Sonnewalder Straße“

Vorlage: BV-2012-149

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des

§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39]) den Bebauungsplan „Einkaufszentrum - Sonnewalder Straße“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Langer Damm - Lange Straße“

Vorlage: BV-2012-150

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) den Bebauungsplan „Langer Damm - Lange Straße“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Schwimmbad“ (Teiländerung)

Vorlage: BV-2012-155

1. Der Bebauungsplan „Wohngebiet Am Schwimmbad“ 1. Änderung wird in dem Teilbereich, der in der Anlage 1 dargestellt ist, geändert. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Mit der Bebauungsplanänderung soll die im wirksamen Bebauungsplan „Wohngebiet Am Schwimmbad“ (1. Änderung) festgesetzte zulässige 1-geschossige Bebauung nach Brandenburgischer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (ein Vollgeschoss und ein ausgebauter Dachgeschoss, welches nach dem Rechtsstand der damaligen Bauordnung kein Vollgeschoss darstellen durfte) auf eine 2-geschossige Bebauung nach der derzeit geltenden Bauordnung für einen Teil des Plangebietes geändert werden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Schwimmbad“

Vorlage: BV-2012-157

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Schwimmbad“ (Teiländerung) sowie der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom September 2012 gebilligt.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2012 des Entwässerungsbetriebes

Vorlage: BV-2012-156

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG Berlin (PWC) für die Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finstervalde für das Jahr 2012 zu bestellen.

Festsetzung Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2013 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finstervalde

Vorlage: BV-2012-172

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2013 auf 150.000,00 EUR festzusetzen.

Wirtschaftsplan 2013 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2012-173

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2013 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2012 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Vorlage: BV-2012-164

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC (Pricewaterhouse-Coopers AG) Berlin mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zuzustimmen.

1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2012 der „Stadtwerke Finsterwalde GmbH“

Vorlage: BV-2012-043-1

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2012 zuzustimmen.

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt ab 23.11.2012 auf Dauer im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

- montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 - dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 - mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 - donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 - freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.
- Finsterwalde, den 30.10.2012

Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Finsterwalde, den 30.10.2012



Gampe
Bürgermeister



Gampe
Bürgermeister

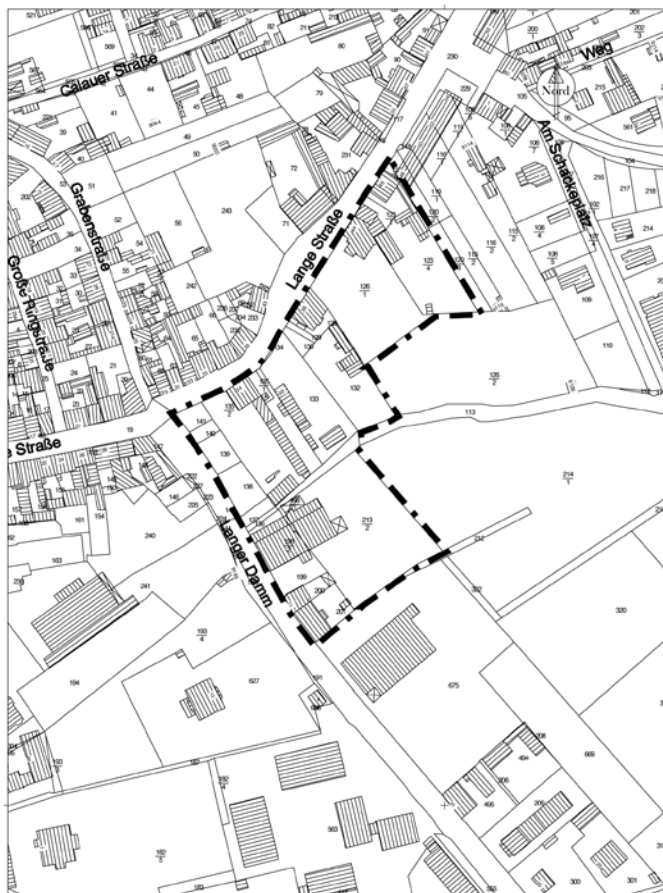
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“


Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.10.2012 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch den Textbebauungsplan „Langer Damm - Lange Straße“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Langer Damm - Lange Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt. Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

- montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
- dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
- mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
- freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 138, Schloßstraße 7/8 in 03238



Stadt Finsterwalde			
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg			
Anlage 1 zur BV 2011-085	Bearbeiter:		
	geprüft:		
	Maßstab:	ohne	
	Druckausgabe	15.04.2011	

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss des Bebauungsplanes „EKZ - Sonnewalder Straße“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt ab 23.11.2012 auf Dauer im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 30.10.2012

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes „EKZ - Sonnewalder Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.10.2012 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan „EKZ - Sonnewalder Straße“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „EKZ - Sonnewalder Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt. Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

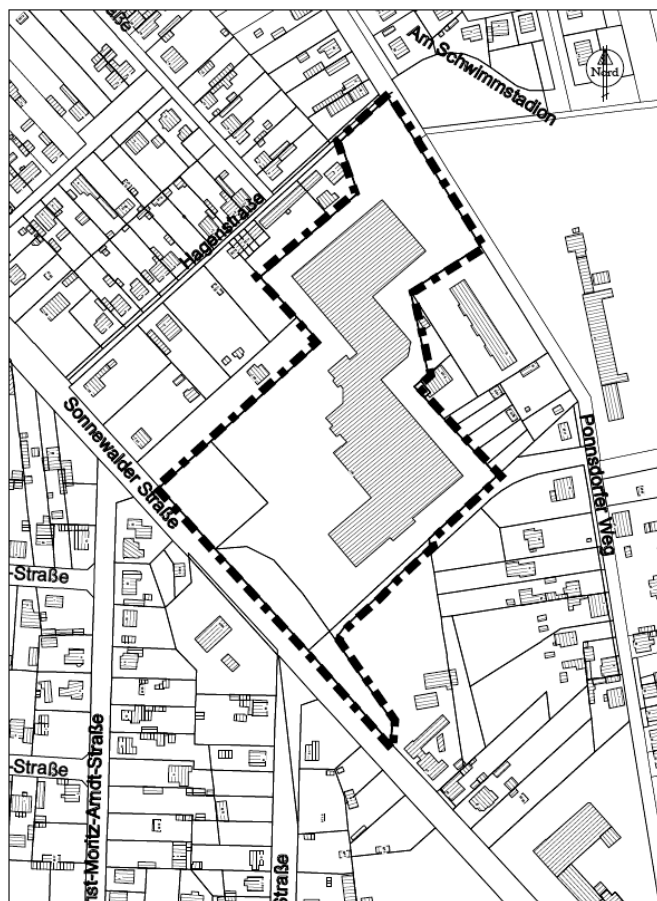
montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 138, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Finsterwalde, den 30.10.2012

Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde			
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber Land Brandenburg			
„EKZ - Sonnewalder Straße“	Blatt:		
Übersichtlicher Planbereich	Blatt:	1:2100	
	Druckausgabe:		04.05.2012

Anordnung der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, der frühzeitigen öffentlichen Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Schwimmbad“

Hiermit wird angeordnet, den Aufstellungsbeschluss, die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Schwimmbad“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ bekannt zu machen.

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom 26.11.2012 bis einschließlich 30.11.2012 im Zimmer 138 (Eingang N) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom 03.12.2012 bis einschließlich 04.01.2013 im Korridor des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, im (Eingang N) der Stadtverwaltung Finsterwalde während jeweils nachfolgender Zeiten:

montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 26.10.2012

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung, frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie der öffentlichen Auslegung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Schwimmbad“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 24.10.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Wohngebiet Am Schwimmbad“ in dem in beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich zu ändern. Für den Änderungsbereich werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Änderung der nach Brandenburgischer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 zulässige 1-geschossige Bebauung (1 Vollgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss, welches nach dem Rechtsstand der damaligen Bauordnung kein Vollgeschoss darstellen durfte) auf eine 2-geschossige Bebauung nach der derzeit geltenden Bauordnung. Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

26.11.2012 bis einschließlich 30.11.2012

im Zimmer 138 (Eingang N) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

- montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
- dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
- mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
- freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Es besteht während der o. g. Fristen weiterhin die Möglichkeit, sich zur beabsichtigten Planung zu äußern.

In der öffentlichen Sitzung vom 24.10.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Schwimmbad“ beschlossen“.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Bebauungsplanänderung inklusive Begründung erfolgt in der Zeit vom

03.12.2012 bis einschließlich 04.01.2013

im Korridor (Eingang N) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

- montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
- dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
- mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
- freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Während der v. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen; von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

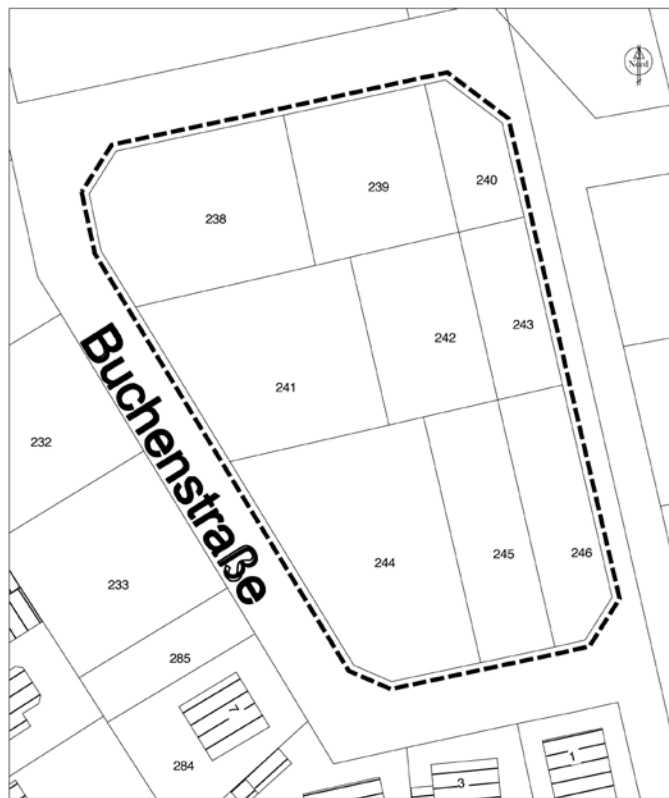
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

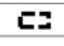

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 26.10.2012



Gampe
Bürgermeister



	Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan "Wohngebiet Am Schwimmbad"	
Stadt Finsterwalde Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber Land Brandenburg		
Darstellung Änderungsbereich		
Maststab:	1:100	
Datum:	10/2012	

Bekanntmachung

über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung Bundesstraße 96 Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 2+520,000 (Abs. 005, km 0,088 NK 4348 017 bis Abs. 130, km 5,682 NK 4348 011) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Finsterwalde der Stadt Finsterwalde, in den Gemarkungen Massen und Ponnisdorf des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und in der Gemarkung Münchhausen der Stadt Sonnewalde, Landkreis Elbe-Elster

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt und die bereits ausgelegten Planunterlagen geändert. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Finsterwalde, Massen, Ponnisdorf und Münchhausen beansprucht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

10. Dezember 2012 bis 16. Januar 2013

während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Verwaltung der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- ¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- ² VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- ³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das geänderte Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **30. Januar 2013**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1137, Fax: 03342 4266-7601 oder 03342 4266-7603) oder bei der Verwaltung der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1139-AHB-641.10 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

⁴ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm veröffentlicht.



Gampe
Bürgermeister

- ⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Bekanntmachung

BV-2012-173

Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Wirtschaftsjahr 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer Sitzung am 24.10.2012 den vorgelegten Wirtschaftsplan 2013 festgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2013 wird zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten (Empfang) in der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, öffentlich ausgelegt.

Finsterwalde, 05.11.2012



Gampe
Bürgermeister

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 24.10.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.111.600 EUR
die Aufwendungen	2.803.700 EUR
der Jahresgewinn	307.900 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.042.365 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.290.000 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-155.900 EUR
2 Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Finsterwalde, 24.10.2012



Gampe
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung Bergmühle

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt, die Bergmühle als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen, was hiermit nach § 8 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, GVBl. I S.218, geändert am 29. Oktober 2008, GVBl. I S. 266, ber. am 3. Dezember 2008, GVBl. I S. 316 bekannt gegeben wird.

Begründung:

Die Bergmühle wurde bisher als öffentliche Verkehrsfläche unterhalten, da mit diesem Straßenzug Gebäude erschlossen wurden und somit Hausnummern und damit postalische Adressen bestanden.

Der gegenwärtige Investor verfolgt eine andere Strategie. Er sieht den Gebäudekomplex als Ganzes. Der Innenhof soll völlig vom öffentlichen Verkehr abgekoppelt werden.

Auf Antrag wurden hierzu durch die Bauverwaltung die Hausnummern den umliegenden Straßen zugeordnet und entsprechend neu vergeben.

Mit Umsetzung dieses Vermarktungskonzeptes verliert der Straßenzug seine Bedeutung für den öffentlichen Verkehr. Die Nutzung des Straßenzuges soll zukünftig lediglich im Rahmen des angrenzenden Gebäudekomplexes privatrechtlich erfolgen.

Die Einziehung der Bergmühle wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2012 beschlossen und damit das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls im Rahmen der Vermarktungsziele des Investors bekundet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung können innerhalb der nächsten 3 Monate entsprechend § 8 (3) des BbgStrG Bedenken und Einwendungen vorgetragen werden.

Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde einzureichen.



Gampe
Bürgermeister



Finsterwalde, den 07.11.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung des Klingmühler Eck

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt, die öffentliche Verkehrsfläche des Klingmühler Eck einzuziehen, was hiermit nach § 8 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, GVBl. I S.218, geändert am 29. Oktober 2008, GVBl. I S. 266, ber. am 3. Dezember 2008, GVBl. I S. 316 bekannt gegeben wird.

Begründung:

Im Zuge der Stadtbaukonzeption wurden in den zurückliegenden Jahren Tatsachen geschaffen, die dazu führten, dass Verkehrsflächen völlig verschwunden sind oder ihre Bedeutung verloren haben. Dies betrifft das Klingmühler Eck.

Mit dem Abriss der Wohnblöcke am Klingmühler Eck wurde gleichzeitig die Verkehrsfläche zurückgebaut und ist nicht mehr existent. Somit kann diese Straße im Zuge der Einziehung aus dem Straßenbestandsverzeichnis gelöscht werden.

Die Einziehung des Klingmühler Eck wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2012 beschlossen, womit das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls bekundet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung können innerhalb der nächsten 3 Monate entsprechend § 8 (3) des BbgStrG Bedenken und Einwendungen vorgetragen werden.

Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde einzureichen.



Gampe
Bürgermeister



Finsterwalde, den 07.11.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung des 4. Abschnitts der Bergheider Straße

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt, die Bergheider Straße, vom Knotenpunkt 0740 bis 0770, einzuziehen, was hiermit nach § 8 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, GVBl. I S.218, geändert am 29. Oktober 2008, GVBl. I S. 266, ber. am 3. Dezember 2008, GVBl. I S. 316 bekannt gegeben wird.

Begründung:

Die Veränderungen der Wohnbebauung im Rahmen der Stadtbaukonzeptionen führte dazu, dass Verkehrsflächen ihre Bedeutung verloren haben. Dies betrifft auch den 4. Abschnitt der Bergheider Straße, vom Knotenpunkt 0740 bis 0770.

Dieser Straßenbauabschnitt hat seine Erschließungsfunktion durch den Rückbau der Wohnbebauung verloren. Zwei Garagenkomplexe werden gegenwärtig noch über diesen Teil der Bergheider Straße an das öffentliche Straßennetz angebunden. Die Straßenfläche steht nicht im städtischen Eigentum, hat für den städtischen Verkehr keine Bedeutung und nimmt lediglich die Funktion einer Grundstückszufahrt wahr.

Unter diesem Aspekt wurde die Einziehung der Bergheider Straße in der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2012 beschlossen und damit das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls bekundet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung können innerhalb der nächsten 3 Monate entsprechend § 8 (3) des BbgStrG Bedenken und Einwendungen vorgetragen werden.

Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde einzureichen.



Gampe
Bürgermeister

Finsterwalde, den 07.11.2012

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde „Finsterwalder Stadtanzeiger“**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: Stadt-Finsterwalde@t-online.de
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.